

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung,
Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10713 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Januar 1998
zwischen der Regierung Kanadas, Regierungen von Mitgliedstaaten
der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans,
der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit bei der
zivilen internationalen Raumstation (Raumstations-Übereinkommen)**

A. Problem

Das Raumstations-Übereinkommen regelt die Zusammenarbeit Kanadas, der Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), Japans, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika bei der geplanten zivilen internationalen Weltraumstation. Die Bundesregierung hat das Übereinkommen am 29. Januar 1998 unterzeichnet. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das Übereinkommen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung zur Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, damit das Raumstations-Übereinkommen – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Artikel 25 des Übereinkommens – für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten kann.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Das Übereinkommen als solches verursacht keine Kosten.

Deutschland hat sich durch seinen Beitritt zum europäischen Raumstations-Entwicklungsprogramm zur Zahlung seines Beitrags von 41 % für die Entwicklungs- und Bauphase verpflichtet. Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 2,5 Milliarden DM (eskaliert) über die gesamte Laufzeit des Programms (1996 bis 2004) werden aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bereitgestellt. Hinsichtlich der vom Übereinkommen miterfaßten Betriebs- und Nutzungsphase werden zu gegebener Zeit innerhalb der ESA die entsprechenden Programmentscheidungen zu treffen sein.

2. Vollzugaufwand

Bei der Durchführung des Übereinkommens entstehen durch die vorgesehenen Konsultationen in geringem Umfang administrative Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Das Übereinkommen hat keine Auswirkungen auf das Lohn- und Preisniveau.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10713 – unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Doris Odendahl
Vorsitzende

Christian Lenzer
Berichterstatter

Lothar Fischer (Homburg)
Berichterstatter

Dr. Manuel Kiper
Berichterstatter

Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann
Berichterstatter

Wolfgang Bierstedt
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Christian Lenzer, Lothar Fischer (Homburg), Dr. Manuel Kiper, Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann und Wolfgang Bierstedt

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10713 – wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 238. Sitzung der 13. Wahlperiode am 28. Mai 1998 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung, an den Rechtsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz schafft die verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Übereinkommens vom 29. Januar 1998 in der Bundesrepublik Deutschland, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Artikel 25 des Übereinkommens erfüllt sind. Mit dem Gesetz soll auch einem Briefwechsel der Verhandlungsleiter vom 26. Januar 1998, der zusammen mit dem Übereinkommen veröffentlicht wird, durch den Gesetzgeber zugestimmt werden. Der Briefwechsel bestätigt das Recht der USA und Rußlands, ihre eigenen Elemente sowie die Infrastruktur der Raumstation für Zwecke ihrer nationalen Sicherheit nutzen zu dürfen, daß eine derartige Nutzung auf den von Europa bereitgestellten Elementen aber gegen den Willen des europäischen Partners nicht möglich ist. In dem Gesetz werden der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht für Tätigkeiten an einem von der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) registrierten Element der Weltraumstation geregelt. Weiterhin wird die Anwendung des deutschen Strafrechts für Taten, die in oder an einem Flugelement der Raumstation im Weltraum begangen werden, geregelt.

Mit dem Gesetz wird das Übereinkommen und der oben genannte Briefwechsel veröffentlicht.

Das Übereinkommen tritt an die Stelle eines Regierungsübereinkommens von 1988 über die Zusammenarbeit an einer internationalen Raumstation, das zwischen den USA, Mitgliedstaaten der ESA, Japan und Kanada abgeschlossen worden war. Dieses Übereinkommen, dem auch der Deutsche Bundestag zugestimmt hatte (BGBl. 1990 II S. 637), ist für die beteiligten europäischen Staaten nicht in Kraft getreten, da die nach seinem Artikel 25 erforderliche Zahl von Ratifizierungen nicht zustande kam, weil Frankreich und Belgien die entsprechenden Verfahren nicht zum Abschluß gebracht haben. Nachdem die Planungen für die Raumstation inzwischen tiefgreifenden Änderungen unterzogen worden waren und die veränderte weltpolitische Lage zu Beginn der 90er Jahre die Perspektive einer Beteiligung Rußlands an der Raumstationszusammenarbeit eröffnet hatte, kamen die Vertragsparteien Anfang

1994 überein, in Verhandlungen über eine Neufassung des Übereinkommens einzutreten. Deren wesentliche Ziele sollten eine Einbeziehung Rußlands in die Zusammenarbeit, eine Anpassung des Übereinkommens an die geänderten programmatischen Verhältnisse insgesamt sowie die geänderten Beteiligungsvorstellungen in den jeweiligen Partnerländern sein. Im Dezember 1996 hatte man sich auf den vorliegenden Vertragstext geeinigt. Entsprechend der Grundstruktur der Zusammenarbeit, die die Beteiligung der europäischen Staaten durch die ESA vorsieht, traten die beteiligten europäischen Staaten auf der Grundlage zuvor abgestimmter Positionen in den Verhandlungen als ein „europäischer Partner“ auf. Die Rolle des Sprechers der europäischen Verhandlungsdelegation wurde von Deutschland übernommen.

Am 29. Januar 1998 wurde in Washington das „Übereinkommen zwischen der Regierung Kanadas, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit bei der zivilen internationalen Raumstation“ unterzeichnet. Als Mitglieder der ESA haben die Regierungen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens und des Vereinigten Königreichs gezeichnet; für die Zwecke des Übereinkommens gelten sie zusammen als ein (der europäische) Partner. Die Bundesregierung hatte dem Verhandlungsergebnis durch Kabinettsbeschuß vom 16. Juli 1997 zugestimmt.

Die europäischen Verhandlungsziele konnten im wesentlichen erreicht werden:

- Festschreibung der ARIANE 5 als Bestandteil eines integrierten Transportkonzepts zur Raumstation: In Artikel 12 Abs. 1 (Transport) ist festgehalten, daß Europa (neben den USA, Rußland und Japan) Transportdienste für die Raumstation bereitstellen wird; die ARIANE 5 wird ausdrücklich als Transportsystem genannt.
- Vereinbarung einer Höchstgrenze des Betriebskostenanteils:

Artikel 15 (Finanzierung) legt in Absatz 1 den Grundsatz fest, daß jeder Partner einen angemessenen Anteil an den vereinbarten gemeinsamen Betriebskosten zu tragen hat. Absatz 4 bestimmt dazu, daß Verfahren zu entwickeln sind, um die Betriebskosten innerhalb der vereinbarten Grenzen zu halten. Der von einem Partner zu tragende Betriebskostenanteil richtet sich nach dem jeweiligen Anteil an der Nutzung der Gesamt-Stationenressourcen; er beträgt für Europa 5,3 %.

- Erbringung des europäischen Betriebskostenanteils durch Sachleistungen, insbesondere Flüge der ARIANE 5:

Gemäß Artikel 15 Abs. 5 soll der Zahlungsverkehr auf ein Minimum beschränkt werden, insbesondere auch dadurch, daß spezifische Betriebstätigkeiten ausgeführt werden. Ein garantierter Ausschluß jeglichen Zahlungsverkehrs wäre weder durchsetzbar noch wünschenswert gewesen, da etwa für den Fall, daß eine von einem der Partner zu erbringende Sachleistung, z.B. wegen Ausfalls des Space Shuttle oder der ARIANE 5, nicht erbracht werden kann, die Möglichkeit offenbleiben muß, die Leistungen anderer Partner gegen Entgelt zu nutzen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuß

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat sich erstmals und abschließend in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 mit der Vorlage befaßt.

Die Vertreter der **Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.** würdigten das Raumstations-Übereinkommen als einen bedeutsamen internationalen Vertrag. Die bekannten außen- und sicherheitspolitischen Argumente für eine Beteiligung Deutschlands bzw. der ESA an der internationalen Weltraumstation

ALPHA würden fortgelten. Die Verhandlungen zum Übereinkommen seien für Europa hinsichtlich der Begrenzung der Betriebskosten und der Akzeptanz von Sachleistungen, insbesondere Flüge der ARIANE 5, zur Erbringung des europäischen Betriebskostenanteils erfolgreich verlaufen.

Die Vertreter der **Fraktion der SPD** stimmten dem Gesetzentwurf und dem Übereinkommen zu. Allerdings brachten sie Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von möglichen technischen und finanziellen Problemen bei Entwicklung, Bau und Betrieb der Weltraumstation zum Ausdruck. Auch fragten sie kritisch nach dem bisher bekannt gewordenen Interesse der europäischen Industrie und Forschung an der Nutzung der Raumstation.

Der Vertreter der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte für seine Fraktion den Gesetzentwurf und das Übereinkommen ab, weil der finanzielle Aufwand in keinem Verhältnis zum erwarteten wissenschaftlichen Nutzen stehe, Rußland und die USA sich eine militärische Nutzung der Weltraumstation vorbehalten hätten und die Frage einer späteren Entsorgung der Weltraumstation ungeklärt sei.

Der Vertreter der **Gruppe der PDS** würdigte ausdrücklich den Hinweis der Bundesregierung im Gesetzentwurf auf die friedliche Nutzung der Weltraumstation. Andererseits stimmte er dem Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, daß der Preis für den möglichen wissenschaftlichen Nutzen der Weltraumstation vermutlich zu hoch sei.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung beschloß mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Christian Lenzer

Berichterstatter

Lothar Fischer (Homburg)

Berichterstatter

Dr. Manuel Kiper

Berichterstatter

Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann

Berichterstatter

Wolfgang Bierstedt

Berichterstatter

